

44 StVK_StVollzG 71/21



Landgericht Kiel

Beschluss

In dem Strafverfahren



- Antragstellerin -

gegen

Jugendanstalt Schleswig, Königswiller Weg 26, 24837 Schleswig

- Antragsgegnerin -

hier: Antrag auf gerichtliche Entscheidung §§ 109, 138 StVollzG

hat das Landgericht Kiel - 7. kleine Strafvollstreckungskammer - am 10. Januar 2022 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Verweigerung des Besuches des Verteidigers der Antragstellerin, [REDACTED] am 28.04.2021 durch die Antragsgegnerin rechtswidrig gewesen ist. Im Übrigen wird der Fortsetzungsfeststellungsantrag als unzulässig zurückgewiesen.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 1.500 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin stellte sich am 23.04.2021 zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe selbst in der JVA Lübeck. Zur Unterbringung in einer Quarantäne wurde sie am gleichen Tag in die Jugendanstalt Schleswig verbracht.

Der Inhaftierung lag zugrunde, dass die Antragstellerin durch ein Urteil des Amtsgerichtes Hamburg-Harburg vom 17.08.2017 (Az.: 620 Ds 184/15) in der Fassung des Berufungsurteils des Landgerichtes Hamburg vom 18.03.2019 (Az.: 705 Ns 146/17) wegen Nötigung in Tateinheit mit Störung öffentlicher Betriebe zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15 € rechtskräftig verurteilt wurde. In dem Verfahren vor dem Amtsgericht Hamburg-Harburg wurde der Antragstellerin gemäß § 138 Abs. 2 StPO [REDACTED] als Wahlverteidiger bestellt. Eine Zulassung als Anwalt hatte und hat dieser nicht.

Am 26.04.2021 besuchte der Verteidiger die Antragstellerin in der Jugendanstalt Schleswig. Am 28.04.2021 wurde ihm ein solcher durch die Antragsgegnerin verweigert. Dieses wurde der Antragstellerin damit begründet, dass die Zulassung ihres Verteidigers gemäß § 138 Abs. 2 StPO sich nicht auf das Vollstreckungsverfahren erstrecke.

Im weiteren Verlauf wurde die Antragstellerin in die für den Frauenvollzug zuständige Justizvollzugsanstalt Lübeck verlegt und letztlich am 13.05.2021 aus der Haft entlassen.

Die Antragstellerin hat am 30.04.2021 ursprünglich beantragt,

ihren Verteidiger [REDACTED] anzuerkennen und ihm gemäß § 45 LStVollzG SH ein Besuchsrecht einzuräumen.

Nach ihrer Haftentlassung hat sie durch Schreiben vom 17.05.2021 sinngemäß beantragt,

festzustellen,

dass die Verweigerung des Besuches ihres Verteidigers [REDACTED] durch die Antragsgegnerin vom 28.04.2021, rechtswidrig gewesen ist und ergänzend

dass die JVA Lübeck verpflichtet war, ihrem Verteidiger ein Besuchsrecht einzuräumen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung abzulehnen.

Die Antragstellerin hat bezüglich des gleichen Streitgegenstandes einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung am 02.05.2021 auch bei dem (unzuständigen) Landgericht Lübeck angebracht. Das Verfahren wurde von der hiesigen Kammer übernommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Schriftsätze der Antragstellerin vom 30.04.2021 (Bl. 1 - 2 VollzHeft), 17.05.2021 (Bl. 3 - 4 VollzHeft), 07.06.2021 (Bl. 10 - 14 VollzHeft) und 05.10.2021 (Bl. 25 - 30 VollzHeft) und des Schreibens der Antragsgegnerin vom 16.09.2021 (Bl. 15 - 22 VollzHeft) verwiesen.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist mit seinem Fortsetzungsfeststellungsantrag teilweise unzulässig. So ist die Kammer für eine Entscheidung bezüglich evtl. Besuchsverweigerungen der Verteidigung der Antragstellerin durch die JVA Lübeck nicht zuständig, worauf die Kammer bereits mit Schreiben vom 01.06.2021 hingewiesen hat. Im Übrigen ist der Fortsetzungsfeststellungsantrag zulässig. Dieser ist insoweit statthaft, als die Verweigerung des Besuchs der Antragstellerin durch den Verteidiger [REDACTED] jedenfalls durch ihre Haftentlassung erledigt ist. Es kann im Rahmen dieser Entscheidung offenbleiben, ob ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse entsprechend der Rechtsauffassung der Antragstellerin schon deshalb gegeben ist, weil ein effektiver Rechtsschutz durch die Anrufung des Gerichtes wegen der Kürze der Zeit nicht möglich war oder weil für die Antragstellerin Wiederholungsgefahr besteht. Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse ist jedenfalls darin zu sehen, dass die Antragstellerin mit der Verweigerung eines Besuchs des Verteidigers ein schwerwiegender Eingriff in Grundrechte bzw. ein Eingriff in europäische Menschenrechte geltend gemacht wird.

Die Verweigerung des Besuchsrechtes durch die Antragsgegnerin ist rechtswidrig, so dass dies im Sinne des § 115 Abs. 3 StVollzG festzustellen war. § 45 Abs. 1 LStVollzG SH bestimmt, dass Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren Besuche in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache zu gestatten sind. Die ausdrückliche Erwähnung von Verteidigern neben Rechtsanwälten ist nach Auffassung der Kammer im Rahmen einer systematischen Auslegung so zu verstehen, dass damit auch ein Besuchsrecht nicht als Anwalt zugelassener, aber als Verteidiger tätigen Personen, umschrieben ist. Die ausdrückliche Erwähnung eines Verteidigers würde sich nämlich als überflüssig erweisen, wenn nur zugelassene Rechtsanwälte als Verteidiger von der Vorschrift erfasst sein sollten. Ein Ermessen wird durch die genannte Vorschrift der Antragsgegnerin nicht gewährt, so dass - da auch Sicherheitsgründe, die gegen einen Besuch des Verteidi-

gers sprechen könnten, nicht dargetan oder ersichtlich sind - der Besuch zu gestatten war.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 StVollzG.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf den §§ 60, 52 Absatz 1 bis 3 GKG.

Dr. Jöhnk
Richter am Landgericht



Beglaubigt
Kiel, 11.01.2022

Hanßen
Justizangestellte